

Abg. Hartmann führte aus, dass die SPD-Kreistagsfraktion die Dringlichkeitsentscheidung im Hinblick auf die entstandenen Schäden im Lohmarer Stadtgebiet und die betroffene Bevölkerung selbstverständlich unterstützt habe. Leider habe man in den vergangenen Jahren eine Häufung derartiger Unwetter feststellen müssen. Diese Thematik sei auch Gegenstand einer Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion.

Der Dringlichkeitsentscheidung sei zu entnehmen, dass die hierin genannte Höhe des Gesamtschadens auf einer Mitteilung der Stadt Lohmar beruhe. Die Pressemitteilung des Abg. H. Becker sowie sein Brief in seiner Funktion als Mitglied des Landtages und Vorsitzender der GRÜNE-Stadtratsfraktion an den Landrat, der letztlich zu dem gewünschten Erfolg geführt habe, vermittele den Eindruck, dass die Dringlichkeitsentscheidung allein auf dessen Initiative zurückzuführen sei. Die eigenständige Vorgehensweise des Abg. H. Becker könne er nicht unterstützen, da die Dringlichkeitsentscheidung von allen Kreistagsfraktionen getragen werde und er es auch nicht für sinnvoll erachte, dass Fraktionen solche Entscheidungen in der Presse für ihre eigenen Zwecke darstellen.

Der Landrat bestätigte, dass er aufgrund der im Lohmarer Stadtgebiet eingetretenen Schäden einen persönlichen Brief des Abg. H. Becker erhalten habe. Er habe die Stadt Lohmar gebeten, den Gesamtschaden zu beziffern. Anschließend sei die Verwaltung an alle Fraktionen heran getreten, um eine gemeinsam Entscheidung treffen zu können. In welcher Form, in welchem Umfang und zu welchen Zeitpunkten sich Fraktionen zu Pressemitteilungen entscheiden, liege in deren alleiniger Entscheidungsbefugnis. Diese könne und wolle er nicht werten.

Abg. Finke unterstützte einerseits die Ausführungen des Abg. Hartmann zur Wertung der Vorgehensweise des Abg. H. Becker, ergänzte jedoch, dass sich die Verwaltung beim Zustandekommen der Dringlichkeitsentscheidung sachlich korrekt und vorbildlich verhalten habe.

Sodann fasste der Kreisausschuss nachstehenden Beschluss:

B.-Nr. **Der Kreisausschuss genehmigt nach § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW die am 28.09.2005**  
111/05 **getroffene und der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Dringlichkeitsentscheidung**  
**über die Hilfeleistung für die Unwetteropfer in Lohmar.**

Abst.- **einstimmig**

Erg.: